

Steigerungsfaktoren

"Die angegebenen Begründungen entsprechen nicht den Vorschriften, ... die Begründungen werden nicht anerkannt",

diese Aussagen der kostenerstattenden Stellen erscheinen in den Schreiben an die Patienten immer wieder und mit wachsender Häufigkeit. Auch den kostenerstattenden Stellen sollte in der Regel bekannt sein, dass eine stichwortartige Kurzbegründung ausreicht (Begründung der Bundesregierung zur GOZ-Bundesratsdrucksache 276/87, B. I zu § 10), um die Mittelwertüberschreitung zu begründen.

"Warum die angeführte Begründung einer Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigt" muss nicht erläutert werden. Das Bemessen wird in § 5 Abs. 2 GOZ dargestellt, es hat während der Behandlung "nach billigem Ermessen" zu erfolgen. Dies bedeutet u.a. ohne Pflicht der Diskussion mit dem Patienten, ohne Pflicht zur Darlegung der Gründe und frei in der Entscheidung, wie nach den Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstände und Schwierigkeit des Krankheitsfalles abgewogen werden. Nach § 10 Abs. 3 GOZ ist lediglich der Wortlaut der Begründung näher zu erläutern. Von "beweisen" ist in der GOZ weder in § 5 noch in § 10 die Rede. Dies hieße, die Anforderung an das "billige Ermessen" zu übertreiben. Dort im § 5 Abs. 2 GOZ steht eben nicht "beweisbare Festlegung des Steigerungsfaktors mit schriftlicher Rechtfertigung" wie es sich die Erstattungsstelle scheinbar wünscht.

Damit entspricht die Liquidation mit einer kurzen Begründung den nach der Verordnung vorgeschriebenen Anforderungen. Die vom Zahnarzt gegebenen Begründungen können nicht in jedem Falle für eine Erstattungsstelle nachvollziehbar sein, denn die Erstattungsstelle des privaten Versicherers waren bei der Behandlung nicht beteiligt oder anwesend. In der Regel hat die Erstattungsstelle die Begründung des Zahnarztes hinzunehmen, sofern sie nicht gegen das Gebührenrecht verstößt. Nur der Patient selber aus eigenem Erleben oder ein Fachkollege kann fundiert die gegebenen Begründungen in Zweifel ziehen und nicht ein Verwaltungsangestellter oder Beamter.

Wenn also eine Erstattungsstelle die Auffassung vertritt, eine gegebene Begründung für die Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes sei nicht ausreichend, so darf sie dies nicht willkürlich behaupten. Vielmehr muss sie substantiiert in Abrede stellen, dass die angeführten Bemessungskriterien zutreffen. Eine Erstattungsstelle hat nicht das Recht, eine ärztliche Feststellung unbegründet in Zweifel zu ziehen oder gar abzuqualifizieren.

Auch hinsichtlich der Erläuterung dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass der Arzt die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 erforderlichen Besonderheiten der Bemessungskriterien im Einzelfall so darlegt, dass sie dem Patienten - gegebenenfalls nach Erläuterung medizinischer Fachbegriffe auf Verlangen - nachvollziehbar sind." Die Begründungen wurden im vorliegenden Fall (mündlich) erläutert. Die Besonderheiten der Bemessungskriterien wurden ausführlich dargelegt. Die medizinischen Fachbegriffe der Begründungen wurden verständlich gemacht. Der Patient hat auf Befragen **keinen weiteren Erläuterungsbedarf** bekundet. Damit ist der Erläuterungspflicht in ausreichendem Maß nachgekommen.

Zusätzliches und immer weitergehendes Verlangen nach medizinischen Auskünften jenseits der Erläuterungspflicht ist in der Gebührenordnung nicht vorgesehen und weitergehende Auskünfte können nicht erteilt werden, da dies bereits erschöpfend geschehen ist.

Die dargelegte Auffassung der Landes Zahnärztekammer Thüringen steht in Übereinstimmung mit der Bundes Zahnärztekammer und wird durch folgende Gerichtsurteile bestätigt:

Die dargelegte Auffassung der Landes Zahnärztekammer Thüringen steht in Übereinstimmung mit der Bundes Zahnärztekammer und wird durch folgende Gerichtsurteile bestätigt:

AG Backnang	Az. 5C 774/90	vom 06.02.1991
AG Kempten	Az. 31C 1723/91	vom 30.04.1992
VG Stuttgart	Az. 15K 580/92	vom 06.11.1992
VGH Baden-Württemberg	Az. 4 S 2084/91	vom 17.09.1992
BVerwG Berlin	Az. 2 C 12.93	vom 17.02.1994
AG Aachen	Az.: 8 C 271/94	vom 27.12.1996
AG Duisburg	Az.: 49 C 28/96	vom 23.07.1997

(keram. verbl. Kronen)